



## Verbindliche Auskunft in Zukunft kostenpflichtig

Der Gesetzgeber hat nunmehr allgemein die Möglichkeit der Beantragung einer verbindlichen Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gesetzlich normiert.

Im Jahressteuergesetz (JStG) 2007 wurde auf Anregung des Bundesrats eine Gebührenpflicht für die Erteilung verbindlicher Auskünfte aufgenommen. Künftig wird für die Bearbeitung des Antrags eine von der Höhe des Gegenstandswerts abhängige Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz oder die Zeitgebühr erhoben.

In der Praxis besteht oftmals die Notwendigkeit, von den Finanzämtern eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung von zukünftigen Gestaltungen zu erhalten. Damit soll eine Unsicherheit der steuerlichen Behandlung einer Maßnahme des Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden. Eine verbindliche Auskunft entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung und ist von den Finanzämtern bei der nachfolgenden Veranlagung regelmäßig zu beachten. Weicht der Steuerbescheid von der erteilten Auskunft ab, ist er rechtswidrig und der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, den Bescheid anzufechten.

Das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft war bisher nur für bestimmte Einzelfälle gesetzlich geregelt. So stand dem Steuerpflichtigen bisher dieses Instrumentarium von Gesetzes wegen im Rahmen einer Außenprüfung nach §§ 204 ff. AO zur Klärung der künftigen steuerlichen Behandlung eines im Rahmen der Außenprüfung festgestellten und überprüften Sachverhalts offen. Abgesehen von diesem Sonderfall bestand schon immer ein erhebliches Interesse der Steuerpflichtigen an der Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist anerkannt, dass auch außerhalb der Außenprüfung eine verbindliche Auskunft erteilt werden kann, deren Bindungswirkung sich aus Treu und Glauben ableitet. Die Finanzverwaltung hatte dem folgend die Grundsätze zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft bisher in Form eines Erlasses geregelt, hierin aber den Anwendungsbereich stark eingeschränkt. Mit dem Förderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006

(BGBl. I 2006, 2098) wurde das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft durch § 89 Abs. 2 AO in Gesetzesform gegossen. Dadurch wurde die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft zu beantragen, auch thematisch ausgeweitet. Anspruch auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit einem bestimmten Inhalt besteht allerdings weiterhin nur in Ausnahmefällen.

Diese grundsätzlich positive Maßnahme des Gesetzgebers ist aber mit einer gravierenden Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden. Bislang war die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gebührenfrei. Mit Inkrafttreten des JStG 2007 hat sich dies geändert. Erstmals wird damit das Handeln des Finanzamts gebührenpflichtig. Der Gesetzgeber hat dies mit dem zu erwartenden vermehrten Arbeitsaufwand für die Finanzämter durch die Normierung des Anspruchs auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft begründet.

Die Gebühren richten sich entsprechend § 34 Gerichtskostengesetz nach dem Gegenstandswert (§ 89 Abs. 4 AO). Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen. Mindestbetrag des Gegenstandswertes sind gemäß § 89 Abs. 5 AO 5.000 Euro, so dass sich eine Gebühr von mindestens 121 Euro ergibt. Mit Zunahme des Gegenstandswertes steigt die Gebühr. Beträgt der Gegenstandswert beispielsweise 500.000 Euro, führt dies zu einer Gebühr in Höhe von 2.956 Euro. Der Gegenstandswert ist jedoch auf 30 Millionen Euro begrenzt (vgl. zu alledem BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2006, Gz. IV A4 - S 0224 - 12/2006). Die Gebühr kann somit höchstens 91.456 Euro betragen. Lässt sich der Gegenstandswert selbst durch Schätzung nicht ermitteln, ist eine Zeitgebühr zu erheben. Sie beträgt 50 Euro je angefangener halber Stunde, mindestens aber 100 Euro (§ 89 Abs. 4 S. 3 AO). Ein Wahlrecht zwischen Zeitgebühr und Gebühr nach Gegenstandswert besteht damit insoweit nicht. Die Gebühr wird mittels Bescheid bei Beantragung einer verbindlichen



## Verbindliche Auskunft in Zukunft kostenpflichtig

Auskunft festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. In Fachkreisen wurden bereits Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neu eingeführten Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte geäußert.

Künftig sollten Anträge auf verbindliche Aussagen genau geplant und – sofern mehrere Gesellschafter vergleichbar betroffen sind – in Einzelanträge für jeden von ihnen aufgeteilt werden. Dies ist denkbar, wenn eine Gestaltung bei mehreren Gesellschaftern parallel durchgeführt werden soll. In einem solchen Fall kann zunächst eine verbindliche Auskunft für einen Minderheitsgesellschafter beantragt werden, da hierbei nur eine geringe Gebühr anfällt. Wird der Antrag positiv verbeschieden, bindet diese verbindliche Auskunft die Finanzverwaltung nur hinsichtlich des einen Minderheitsgesellschafters. In einem zweiten Schritt ist der Antrag nun für die anderen Gesellschafter erneut zu stellen. Hierdurch kann die Gefahr, dass Gebühren anfallen, obwohl die Erteilung einer antragsgemäßen verbindlichen Auskunft abgelehnt wird, verringert werden.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.